



## Datenschutz und Gemeindebrief in der EKM

### 1. Welche Rechtsgrundlagen stehen im Zusammenhang mit dem Gemeindebrief?

**Datenschutz heißt nicht, dass wir keine personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen. Satz 4 der Präambel zum Datenschutzgesetz stellt ausdrücklich fest: „Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.“** Datenschutz bedeutet, dass wir bei der Datenverarbeitung zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags die Rechte der betroffenen Personen, deren Daten wir verarbeiten, beachten müssen. Für die Beurteilung, was datenschutzrechtlich bei der Erstellung des Gemeindebriefes zu beachten ist, muss der Gemeindebrief rechtlich eingeordnet werden. Dann kann das Interesse am Schutz personenbezogener Daten mit dem Interesse an der Veröffentlichung im Gemeindebrief abgewogen werden.

Ausschnitthaft stehen folgende Rechtsgrundlagen mit dem Gemeindebrief im Zusammenhang:

Nach **Art. 10 Kirchenverfassung EKM<sup>1</sup>** (KVerfEKM) sind die Gemeindeglieder eingeladen, die Gemeinschaft in der Kirche zu suchen, am Gemeindeleben teilzunehmen und einander im Glauben zur Seite zu stehen. Ihnen ist also die Teilhabe am Gemeindeleben und gemeindlichen Angeboten zu ermöglichen. Hierzu ist die Information über bestehende kirchengemeindliche Angebote und das kirchengemeindliche Leben notwendig. Die Kirchengemeinde hat also die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit gegenüber den Gemeindegliedern, und ein Instrument hierfür ist der Gemeindebrief oder auch die Webseite der Kirchengemeinde.

Aber auch gegenüber nicht Getauften, und erst recht auch in ökumenischer Gastfreundschaft gegenüber Anderskonfessionellen, besteht die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit, d. h. der Information über gemeindliche Angebote und das kirchengemeindliche Leben, etwa indem **Art. 11 KVerfEKM** bestimmt, dass nicht Getaufte eingeladen sind, am Leben der Gemeinde und der Kirche teilzunehmen, und von der Kirchengemeinde begleitet und zur Taufe ermutigt werden. Auch hierfür brauchen wir den Gemeindebrief.

Neben dieser kirchenverfassungsrechtlichen Verankerung regeln auch die kirchlichen Lebensordnungen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas zum Gemeindebrief, etwa **Art. 105 Kirchliche Lebensordnung der Union Evangelischer Kirchen (UEK)** und **Nr. 2 in Teil D Abschnitt 6 der Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)**. Darin wird bestimmt, dass der Gemeindebrief Informationen aus der Gemeinde vermitteln soll usw.

Resümee: Der Gemeindebrief gehört zu den kirchenverfassungsrechtlich festgestellten Aufgaben der Kirchengemeinde.

### 2. Relevante personenbezogene Daten im Gemeindebrief

Im Zuge des Inkrafttretens des neuen DSGVO wurde die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Gemeindebrief erneut thematisiert. Um folgende Punkte geht es dabei:

---

<sup>1</sup> Sämtliche zitierten Rechtsgrundlagen sind unter [www.kirchenrecht-ekm.de](http://www.kirchenrecht-ekm.de) abrufbar.

- **Amtshandlungsdaten:** Menschen werden getauft, konfirmiert, getraut usw. Dies wird als Information über das gemeindliche Leben auch im Gemeindebrief mitgeteilt.<sup>2</sup>
- **Geburtstage der Gemeindeglieder und andere Jubiläen:** Im Gemeindeblatt erscheint, welches Gemeindeglied Geburtstag hat. Es gibt hier unterschiedliche Praxen: Nur hohe, runde oder auch alle Geburtstage werden mitgeteilt; vergangene oder künftige Geburtstage werden mitgeteilt; das genaue Datum wird mitgeteilt.<sup>3</sup>
- **Kontaktdaten der haupt-/ehrenamtlichen Mitarbeiter:** Um den Gemeindegliedern und anderen Lesern den Kontakt mit den Mitarbeitern zu ermöglichen, wird deren Erreichbarkeit mitgeteilt. Mitgeteilt werden Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Bürozeiten.

### 3. Verbreitungswege des Gemeindebriefes

Für die datenschutzrechtliche Einordnung ist schließlich der Verbreitungsweg des Gemeindebriefes wichtig, d. h. wer ist Adressat des Gemeindebriefes, welchen Grad an Öffentlichkeit hat der Gemeindebrief.

Gemeindebriefe werden

- **an die Gemeindeglieder verteilt.**<sup>4</sup> Der Adressatenkreis umfasst nur die Gemeindeglieder und damit nur die „Gemeindeöffentlichkeit“.
- **ausgelegt in kirchlichen Räumen.** Der Adressatenkreis umfasst neben den Gemeindegliedern auch die Besucher kirchlicher Räume, die am kirchlichen Leben teilhaben.
- **ausgelegt in anderen Räumlichkeiten (Rathaus, Geschäfte usw.).** Der Öffentlichkeitsgrad steigt, indem nun auch Personen ohne Bezug zum kirchlichen Leben erreicht werden können. Freilich wird der Gemeindebrief dabei ein Flyer unter vielen sein und nicht umfangreich auf diesem Wege verteilt werden.
- **verteilt an alle Haushalte im Gebiet der Kirchengemeinde.** Dieser Weg wird in manchen Orten mit hoher Kirchengemeindegliederzugehörigkeit beschränkt und vergrößert den Adressatenkreis auf alle Einwohner im Gebiet, unabhängig von ihrer Kirchengemeindegliederzugehörigkeit und ihrem Interesse am kirchengemeindlichen Leben.

---

<sup>2</sup> **Achtung:** Das Datenschutzgesetz betrifft und regelt nur den Umgang mit den Daten **lebender** Personen. Verstorbene haben selbstverständlich einen Anspruch auf Achtung ihrer Menschenwürde und auch Mitteilungen über sie dürfen (selbstverständlich) nicht diesem Achtungsanspruch zuwiderlaufen. Bei der Mitteilung im Gemeindebrief über den Tod/die kirchliche Bestattung eines Gemeindeglieds ist davon auszugehen, dass dieser Achtungsanspruch nicht verletzt wird. Das Datenschutzrecht macht (mangels Anwendbarkeit) hierfür keine Vorgaben, verbietet aber natürlich auch nicht, die Mitteilung über kirchliche Bestattungen mit den anderen Amtshandlungsdaten gleich zu behandeln.

<sup>3</sup> **Achtung:** Die Mitteilung der genauen Anschrift des Geburtstags„kundes“ birgt das Missbrauchsrisiko, dass Betrüger bei hochbetagten Jubilaren unter dem Vorwand, gratulieren zu wollen, versuchen, in die Wohnung zu gelangen. Die vollständige Anschrift sollte deshalb **nie** mitgeteilt werden. Die Mitteilung des Wohnortes ist jedoch unschädlich, weil sie – gerade auch in größeren Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden – den Lesern die ungefähre Identifikation des Jubilars ermöglichen soll, etwa „Hat unsere Frau Müller in XY-Dorf Geburtstag?“

<sup>4</sup> Die mit der Verteilung beauftragten ehrenamtlichen Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass die für die Verteilung genutzten Adresslisten personenbezogene Daten und deshalb vertraulich zu behandeln sind. Nach § 26 DSGVO sind sie auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Ein Muster hierfür ist unter <https://www.ekmd.de/kirche/themenfelder/datenschutz.html> abrufbar.

- **digital im Internet zum freien Abruf bereitgehalten.** Damit ist ein weltweiter Zugriff möglich, wenngleich die Abrufmöglichkeit auf die Interessierten im Gebiet der Kirchengemeinde ausgerichtet sein wird. Aufgrund der freien Verfügbarkeit greifen aber auch Dritte, etwa Suchmaschinen wie Google, automatisiert auf den Gemeindebrief zu und speichern die Daten bei sich. Auch bei ggf. geringen Abrufzahlen, besteht rechtlich ein weltweiter Grad an Öffentlichkeit.

#### 4. Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Gemeindebrief

Bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten ist die maßgebliche Frage, ob die kirchliche Stelle eine Einwilligung von der betroffenen Person benötigt<sup>5</sup> oder ob der Sachverhalt auch ohne Einwilligung im Gemeindeblatt wiedergegeben werden kann. Hierfür kommt es auf die Erlaubnisgründe nach § 6 DSGVO an und ob die Datenverarbeitung zu den Aufgaben der kirchlichen Stelle gehört (§ 8 DSGVO).

- **Amtshandlungsdaten:**  
**Die Übermittlung der Amtshandlungsdaten an Gemeindeglieder und Besucher kirchlicher Räume** ermöglicht diesen Adressatenkreisen die Information über das kirchengemeindliche Leben und die Teilhabe am gemeindlichen Geschehen. Diese Information gehört zu den Aufgaben der Kirchengemeinde nach Art. 10, 11 KVerfEKM. Damit ist diese Datenverarbeitung nach § 6 Nr. 3 DSGVO zulässig und es bedarf nicht der Einwilligung der betroffenen Person nach § 6 Nr. 2 DSGVO. Die **Übermittlung an sonstige Interessierte (also Auslage in Geschäften), an alle Einwohner oder gar digital im Internet**, geschieht zwar auch zur Aufgabenerfüllung der Kirchengemeinde, jedoch ist hier umstritten, ob die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO zu beachtende Verhältnismäßigkeit noch gewahrt ist oder ob das Interesse der betroffenen Person an einer Nichtveröffentlichung „ihrer“ Amtshandlung gegenüber dem Interesse der Gemeinde an der Veröffentlichung (innerhalb der Einwohnerschaft/im Internet) überwiegt. Teilweise wird deshalb verneint, dass man sich insoweit auf § 6 Nr. 3 DSGVO berufen kann und es wird verlangt, dass für die Offenlegung von Amtshandlungsdaten (vor allem im Internet) eine Einwilligung der betroffenen Person erforderlich ist, damit die Übermittlung an sonstige Interessierte, alle Einwohner oder frei im Internet zulässig ist.

Da es bei Amtshandlungen zuvor einen individuellen Kontakt mit der betroffenen Person gibt, ist die Entscheidung dieser Frage praktisch kein Problem, da jedenfalls im Rahmen des Taufgesprächs usw. über die beabsichtigte Veröffentlichung im Gemeindebrief informiert und abgefragt werden kann, ob Bedenken gegen die Veröffentlichung bestehen und diese nicht gewünscht ist.

- **Geburtstagslisten und andere persönliche Jubiläen:** Bei der Veröffentlichung der Geburtstagslisten ist es regelmäßig unpraktisch, auf die Einwilligung abzustellen. Die Einwilligung gemäß § 11 DSGVO ist zwar nicht zwingend schriftlich, aber zumindest nachweisbar zu erklären. Dass jedes Gemeindeglied sich hierzu äußert, stellt einen Verwaltungsaufwand dar, der in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen dürfte. Auch dürfte die Rücklaufquote gering sein. Die Frage ist also, mit welchem Grad an Öffentlichkeit Geburtstagslisten ohne Einwilligung veröffentlicht werden dürfen.

---

<sup>5</sup> Hinweise zur Einwilligung sind unter <https://www.ekmd.de/kirche/themenfelder/datenschutz.html> abrufbar.

Innerhalb der Kirchengemeinde, also bei **Verteilung nur an die Gemeindeglieder und bei Auslage in kirchlichen Räumen**, ist der Fall klar, dass hier die Information über das gemeindliche Leben auch die Information über Geburtstage der Mitgemeindeglieder umfassen kann. Dies wird im Vereinswesen nicht anders gehandhabt und damit begründet, dass zur Gemeinschaftspflege im Verein auch die Mitteilung der Geburtstage gehört. Die Veröffentlichung an diesen Adressatenkreis ist insoweit vom Erlaubnisgrund nach § 6 Nr. 3 DSGVO gedeckt und es bedarf nicht der Einwilligung.

Bei den **weiteren Veröffentlichungswegen der Druckfassung des Gemeindebriefes** (Auslage in öffentlichen Gebäuden, an alle Einwohner) ist es umstritten, ob die einwilligungslose Veröffentlichung möglich ist. Der Bezug zum gemeindlichen Leben ist geringer als bei den Amtshandlungen, andererseits ist die Missbrauchsgefahr in der Druckfassung geringer als bei der Internetversion. Auch werden die Praxis der Geburtstagsliste und der Verteilweg der Gemeindebriefe in der Gemeinde bekannt sein. Wer dies nicht wünscht, hatte auch bisher schon ein Recht, seine Löschung aus der Geburtstagsliste zu verlangen. Um nachweisbar sicherzustellen, dass alle Gemeindeglieder den Verteilweg, dieses Widerspruchsrecht und den einfachen Weg seiner Ausübung (etwa durch formlose Info an das Gemeindebüro) kennen, sollte regelmäßig im Gemeindebrief hierüber an gleicher Stelle oder auch beim Impressum informiert werden. (Vgl. Muster-Info unter 5.)

Bei einer **Veröffentlichung im Internet** wird einhellig vertreten, dass es der Einwilligung zur Veröffentlichung der Geburtstage bedarf. Bei einer Internetveröffentlichung können insbesondere auch Dritte automatisiert Geburtstagsdaten auslesen und für eigene, unbekanntere andere Zwecke nutzen. Personenbezogene Daten werden hier in einem Umfang weltweit offengelegt, der nicht mehr im angemessenen Verhältnis zum Zweck der Teilhabe der Gemeindeglieder am Gemeindeleben steht. Da die Einwilligung regelmäßig nicht verfügbar oder zu aufwändig ist, wird der Gemeindebrief somit nur ohne Geburtstagsliste im Internet veröffentlicht.

- **Kontakt Daten der Mitarbeiter:** Die Veröffentlichung dienstlicher Kontaktdaten der Mitarbeiter, sofern sie nach ihrem Aufgabengebiet von außen ansprechbar sein sollen/müssen, ist ohne Einwilligung in allen Veröffentlichungswegen möglich. Die Veröffentlichung von Privatanschriften oder privater Kontaktmöglichkeiten – etwa der Kirchenältesten – bedarf der Einwilligung, da zur Aufgabenerfüllung die Erreichbarkeit über die kirchengemeindliche Adresse ausreichend ist.

## 5. Ergebnisse:

- Die Veröffentlichung von Amtshandlungsdaten und Geburtstagslisten in der digitalen Gemeindebriefversion im Internet auf der Homepage der Kirchengemeinde ist rechtssicher nur mit Einwilligung möglich. **Zur Vermeidung eines großen Verwaltungs- und Nachweisaufwandes ist es einfacher, den Gemeindebrief im Internet nur ohne Amtshandlungen und Geburtstagsliste bereitzustellen.**
- **In der Druckfassung des Gemeindebriefes ist weithin keine Einwilligung erforderlich, aber es muss eine einfache Möglichkeit zum Widerspruch geben.** Bei Amtshandlungen kann im Rahmen des individuellen Kontakts abgefragt werden, ob es Gründe gibt, die der beabsichtigten Veröffentlichung widersprechen. Bei Geburtstagslisten usw. ist regelmäßig auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen, z. B. einmal im Jahr bei den Geburtstagslisten oder im Impressum. Etwa durch:

„Wir informieren in unserem Gemeindebrief über die Amtshandlungen in der Kirchengemeinde und die Geburtstage unserer Gemeindeglieder. Der Gemeindebrief wird an die Gemeindeglieder verteilt und liegt in den Räumen der Kirchengemeinde [und ...] aus. Im Internet werden die Geburtstagsliste und Amtshandlungen nicht veröffentlicht. Wir nehmen den Schutz der personenbezogenen Daten sehr ernst und bitten deshalb um formlose Benachrichtigung [des Gemeindebüros], falls die Veröffentlichung im Gemeindebrief nicht gewünscht ist.“

Mit diesem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeiten sind die Gemeindeglieder informiert und können ihre Rechte ausüben.

Es ist auch bedenkenswert, ob angesichts der derzeitigen datenschutzrechtlichen Sensibilisierung das Verfahren und die Beweggründe für den Abdruck einmal explizit im Rahmen eines Artikels im Gemeindebrief und damit breiter als in der regelmäßigen Information erläutert werden.

## 6. Fotografien

Die Rechtslage hat sich hier im Ergebnis mit dem neuen Datenschutzrecht nicht geändert. Bei öffentlichen Veranstaltungen oder Gottesdiensten sind Fotografien, die das Geschehen dokumentieren sollen, auch weiterhin möglich. Im Übrigen ist, wie bisher auch, die Einwilligung zu erfragen. Diese kann, muss aber nicht zwingend schriftlich sein.<sup>6</sup> Bei der Einwilligung ist darüber zu informieren, zu welchem Zweck das Foto angefertigt wird: für den Gemeindebrief, für die Webseite, für den Facebook-Auftritt usw. Fotos, die Personen in nachteiliger oder gar beschämender Weise abbilden, werden (selbstverständlich und wie bisher auch) nicht veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung von Kinderfotos ist Zurückhaltung geboten und auf die Interessenabwägung in besonderem Maße zu achten: Nicht alles, was heute „süß“ erscheint, erfreut den Abgebildeten auch noch in 15 Jahren. Dies gilt insbesondere auch bei der Veröffentlichung im Internet, da einmal dort veröffentlichte Bilder nicht wirklich löscher sind. Bei Kindern kann man also eher zu dem Punkt kommen, dass die Einwilligung der Eltern abgefragt werden sollte. Sofern eine abgebildete Person die Entfernung des Fotos verlangt, wird die kirchliche Stelle diesem Ansinnen anstandslos entsprechen. Bisher gab es hier keine Klagen oder weiträumige Probleme, so dass wir davon ausgehen, dass der Umgang mit Fotos auch bisher schon verantwortungsbewusst geschah.

## 7. Einladung von Jubelkonfirmanden

Kann die Information über die anstehende Jubelkonfirmation nur über den Gemeindebrief erfolgen oder auch durch direkte Ansprache der früheren Konfirmanden? Im Gemeindebrief kann natürlich über die nächste Jubelkonfirmation informiert werden. Dies erreicht im Zweifel nur die aktuellen Gemeindeglieder. In Zeiten gestiegener Mobilität wird dieser Kreis kleiner, indem hierdurch nicht die ehemaligen Konfirmanden erreicht werden, die weggezogen sind, wie auch der nicht erreicht wird, wer zwischenzeitlich den Kirchenaustritt erklärt hat usw. Im Gemeindebrief kann zwar dazu aufgerufen werden, dass Gemeindeglieder ihnen bekannte frühere Konfirmanden des entsprechenden Jahrgangs, die weggezogen sind usw., über die anstehende Veranstaltung informieren und um Rückmeldung an die Gemeinde bitten, jedoch wird die Rücklaufquote auf diesem Wege eher marginal sein.

---

<sup>6</sup> Hinweise zur Einwilligung sind unter <https://www.ekmd.de/kirche/themenfelder/datenschutz.html> abrufbar.

Datenschutzrechtlich zulässig ist jedoch auch die direkte Ansprache/Einladung der ehemaligen Konfirmanden durch die Kirchengemeinde. Bei Gemeindegliedern, die weggezogen sind, liegt der Erlaubnisgrund in der früheren Konfirmation, die nunmehr Anlass für das kirchliche Angebot ist. Auch bei Personen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, bietet das kirchliche Angebot aufgrund der Konfirmation einen hinreichenden Grund für die Verarbeitung der Anschriftendaten im Rahmen einer unmittelbaren Einladung. Die Kirchengemeinde kann also im Gemeindebrief anbieten, dass ihr die Kontaktdaten von Weggezogenen usw. mitgeteilt werden und sie direkt einlädt.

Im Rahmen der Einladung ist dann aber auch auf diese Form der Datenerhebung bei Dritten hinzuweisen. Diese Pflicht entsteht aufgrund § 18 DSGVO und soll dem Adressaten ermöglichen, die Datenverarbeitung einzuordnen. Möglich ist folgende Ergänzung im Anschreiben:

„Noch ein Wort zum Datenschutz: Wir, die Kirchengemeinde X, haben Ihre Kontaktdaten im Zuge der Vorbereitungen der Jubelkonfirmation 20XX aufgrund eines Aufrufs in unserem Gemeindebrief und Abgleichs mit den Kirchenbüchern in Erfahrung gebracht. Wir verwenden Ihre Adressdaten nur zum Zwecke dieser Einladung zur Jubelkonfirmation, d. h. für eine kirchengemeindliche Veranstaltung zur Erinnerung an Ihre Konfirmation im Jahr 19XX. Sollten Sie sich auf diese Einladung nicht zurückmelden, werden wir Ihre Adressdaten umgehend wieder löschen. Wir werden sie auch nicht für andere Zwecke nutzen und selbstverständlich nicht an Dritte weitermelden. Für weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei uns schauen Sie bitte auf [www.kirchengemeinde-x.de/datenschutzerklärung.html](http://www.kirchengemeinde-x.de/datenschutzerklärung.html)] oder sprechen Sie uns gerne an.“

Landeskirchenamt  
Referat A1  
Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt

Telefon: 0361 51 800 120  
Telefax: 0361 51 800 128  
thomas.brucksch@ekmd.de  
<https://www.ekmd.de/kirche/themenfelder/datenschutz.html>

Stand: 31.10.2018